

## Tax News+



# Tax News+

Die Deloitte German Services Group freut sich, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Newsletter über Steuer- und Rechtsangelegenheiten ab jetzt auch auf Deutsch erhältlich ist. Die Mitglieder unserer Arbeitsgruppe stehen für unsere Mandanten zur deutschsprachigen Beratung bereit, um deutschen, österreichischen oder schweizerischen Unternehmen individuelle, fachkundige und innovative Lösungen anzubieten. Ausführlichere Informationen können Sie auch unserer Homepage entnehmen: [http://www.deloitte.com/view/hu\\_HU/hu/szolgalatasok/german/index.htm](http://www.deloitte.com/view/hu_HU/hu/szolgalatasok/german/index.htm)

## Veränderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs günstig für Gläubiger

### Deloitte | Legal

In dieser Ausgabe möchten wir Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, dass sich das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch hinsichtlich des Zahlungsverzugs zwischen juristischen Personen positiv für die Gläubiger verändert hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Änderung der sektoralen Rechtsvorschriften haben den vorrangigen Zweck, den Zahlungsverzug sowie die Kettenverschuldung, die in einzelnen Branchen besonders häufig vorkommen, einzudämmen. Die Änderungen wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie der Europäischen Union vorgenommen. Die Änderungen setzen die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in ungarisches Recht um. Gemäß dieser Richtlinie ist der Zahlungsverzug ein Vertragsbruch, der in den meisten Mitgliedstaaten aufgrund geringer oder fehlender Verzugszinsen und dem langwierigen Prüfungsverfahren für Schuldner attraktiv war. Die Mitgliedstaaten bezwecken gemeinsam.

#### Zahlungsfristen

Die neue Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sieht vor, dass, falls die Vertragsparteien keine Zahlungsfrist vereinbart haben, der Betrag innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungsaufforderung oder der Rechnung des Lieferanten (nachfolgend „Gläubiger“ genannt) beglichen werden muss.

Wenn:

- der Gläubiger seine vertragsgemäße Leistung erst nach Zahlungsaufforderung oder Rechnungsstellung erbringt, oder
- der Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung oder der Rechnungsstellung nicht eindeutig bestimmt werden kann, oder
- der Schuldner den Rechnungsbetrag ohne Zahlungsaufforderung oder Rechnungsstellung zahlen muss,

soll die Schuld innerhalb von dreißig Tagen ab der Erfüllung der vertraglichen Leistung beglichen werden.

#### Verzugszinsen

Der Zinssatz für Verzugszinsen wird durch das neue Gesetz bei Verträgen zwischen juristischen Personen um acht Prozentpunkte auf den Referenzzinssatz erhöht (im Gegensatz zu den bisher vorgeschlagenen sieben Prozentpunkten). Die Definition des Referenzzinssatzes wurde ebenfalls geändert. Von nun an ist der Referenzzinssatz nicht mehr der Leitzins der nationalen Notenbank, der am letzten Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres vor Verzug gegolten hat, sondern der Leitzins der nationalen Notenbank am ersten Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres des Verzugs. Eine vertragliche Bestimmung, die Verzugszinsen ausschließt, soll nunmehr für nichtig erklärt werden, es sei denn es wurde eine Vertragsstrafe bei Zahlungsverzug vereinbart.

## Schadenersatz für Verzugschaden

Mit der Änderung wurde im nationalen Recht ein bisher unbekanntes Rechtsinstrument, der sogenannte Schadenersatz für Verzugschaden, eingeführt. Der Schadenersatz soll die Kosten, die den Gläubiger bei der Eintreibung seiner Forderungen entstehen, abdecken. Der Schadenersatz beträgt 40,00 Euro, die der Schuldner an den Gläubiger in ungarische Forint zu zahlen hat, wenn der Schuldner mit der Zahlung in Rückstand geraten ist. Es ist wichtig zu beachten, dass der Pauschalbetrag des Schadenersatzes nicht vom Betrag der ausstehenden Schuld noch von dem Ausmaß der Rechtsverletzung abhängig ist. Die Zahlung des Schadenersatzes befreit den Schuldner auch nicht von gesetzlichen oder vertraglichen Konsequenzen, wie die Zahlung von Verzugszinsen und kann auch nicht mit den Verzugszinsen aufgerechnet werden. Vertragliche Bestimmungen, die diese Zahlung ausschließen, werden als unwirksam anerkannt.

Der Schadenersatz führt zu einer Reihe von Buchhaltungs-, Steuer- und Rechtsfragen. Eine Frage ist zum Beispiel, ob eine Steuerverbindlichkeit anfällt, wenn entgegen rechtlicher Bestimmungen der Schadenersatz nicht gegen einen Geschäftspartner durchgesetzt werden soll. Darüber hinaus ist es noch nicht klar, ab wann die Vorschriften des Schadenersatzes gelten sollen. Nach der offiziellen Erklärung zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sollen die Vorschriften für Verträge gelten, die nach dem 16. März 2013 abgeschlossen wurden. Das geänderte Gesetz selbst trat ab 1. Juli 2013 in Kraft und es enthält keine Regelung über eine rückwirkende Anwendbarkeit. Um mögliche Risiken zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen eine rechtliche, buchhalterische und steuerliche Würdigung der Verträge in Bezug auf Schadenersatzanspruch, bei denen unsere Experten Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung stehen.

## Bilanzielle Behandlung von Verrechnungspreiskorrekturen

Basierend auf der Änderung des Bilanzierungsgesetzes, das im Laufe des Jahres modifiziert wurde, können verbundene Unternehmen mit Wirkung zum 30. Juni 2013 nachträgliche Preisanpassungen entsprechend den vertraglichen Regelungen, für einem bestimmten

Zeitraum auf die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit verkauften oder gekauften Produkte und Dienstleistungen in ihrer Buchhaltung als Änderung des ursprünglich geforderten Preises darstellen, um die Änderung der Bemessungsgrundlage zu vermeiden. Preisanpassungen sollen im Falle Kaufs von Produkten als Teil der Anschaffungskosten des jeweiligen Vermögensgegenstandes bilanziert werden, im Falle von abgerechneten Dienstleistungen als Anpassungen der Kosten und Aufwendungen und im Falle der Veräußerung als Nettoeinnahme.

Drei Monaten sind seit dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift vergangen. Jedoch hat sich bisher keine praxisorientierte Lösung in Bezug auf die Implementierung der neuen Vorschrift in der komplexen Behandlung der Buchhaltung oder in der steuerlichen Behandlung der Verrechnungspreisberichtigungen durchgesetzt. Die gesetzliche Anpassung führt zu der Frage, wie Preisanpassungen vor dem Inkrafttreten der durchgeführten Gesetzesänderung aus buchhalterischer Sicht behandelt werden sollen. Die Praxis zeigt, dass Unternehmen schon in vorangegangenen Perioden, in Übereinstimmung mit der oben genannten Vorschrift, Preisanpassungen finanziell realisiert und verbucht haben. In diesem Zusammenhang können Risiken auftreten, da diese Methode der Buchhaltung dem vorherigen Wortlaut des Gesetzes nicht entsprach. In Anbetracht der Unsicherheit der Absicht des Gesetzgebers in Bezug auf die Frist zur Einführung der neuen Vorschriften, Unternehmen sollten besonderes Augenmerk auf die Preisanpassungen vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften legen und auf die richtige Anwendbarkeit von Vertragsinhalten sowie auf die richtige Behandlung von bestimmten steuerlichen Fragen (z.Bsp.: Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Zöllen).

## Verbrauchssteuerliche Regelungen im Hinblick auf die Fälschung von Motoröl

Nach Informationen zahlreicher Experten, nimmt die Fälschung von Motorölen, insbesondere bekannter Marken, in Ungarn immer weiter zu. Das Nationale Finanz- und Zollamt (NAV) sowie die Berufsverbände versuchen dieser Tendenz zuvorzukommen.

Sowohl die Erdöl-Vereinigung als auch die GÉMOSZ stimmen überein, dass die Verbreitung von gefälschtem Öl nur mit einer Anpassung der betreffenden Gesetzgebung für diese Produktgruppe und der Ermächtigung der Behörden als Kontrollgremium gebremst werden kann.

Die Berufsverbände fordern, dass Schmierstoffe in das Gesetz über die Verbrauchsteuer aufgenommen werden sollten, in Anbetracht dessen, dass die Produktgebühr für Umweltschutz keine effektive Kontrolle der Behörden über diese Produktgruppe garantiert. Sollte diesem Antrag der Berufsverbände durch den Gesetzgeber und die Strafverfolgungsbehörden zugestimmt werden, kann die Umsetzung des Antrags gleichzeitig in einer Gesetzesnovelle für die Umweltproduktgebühr und der Verbrauchssteuer enden.

Gemäß der derzeitigen Praxis, die Produktgruppe, die der Umweltschutzproduktgebühr unterliegt, wird lediglich vom Zollamt kontrolliert, wenn die Produkte in großen Mengen transportiert werden und der Transport angemeldet ist. Insofern diese Produktgruppe zu der kontrollierten Gruppe von Mineralölen aufgenommen werden sollte – im Einklang mit der Absicht der Berufsverbände – und sollte deren Produktion und Handel im Einklang mit dem allgemeinen Recht und Vorschriften stehen, würde die Gesetzesänderung erhebliche finanzielle und administrative Belastungen für die betroffenen Unternehmen bedeuten.

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Verbrauchssteuer wird der Großhandel, Import, Export und der innergemeinschaftlichen Handel von Mineralölprodukten einer Verbrauchssteuererlaubnis unterworfen. Im Hinblick auf die Bedingungen der Verbrauchsteuererlaubnis weisen wir darauf hin, dass neben anderen

Verpflichtungen ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 120 Millionen HUF hinterlegt werden muss.

Die klare Behandlung dieser Frage aus Sicht der Verbrauchsteuer wird von der Richtlinie 2003/96/EG des Rates der Europäischen Union vom 27 Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom erschwert. Diese Richtlinie besagt, dass dies nicht für „Energieerzeugnisse die nicht als Kraftstoff oder Heizstoff verwendet werden“ angewendet werden kann, weshalb Motorenöle auch nicht im Zollkodex enthalten sind. Die Richtlinie legt fest, dass alle Produkte – außer für diejenigen, die steuerpflichtig sind –, die als Kraftstoff, deren Zusatz oder Verdünnungsmitteln angeboten, verkauft oder verwendet werden, besteuert werden sollen. Aber die Verwendung von Motorölen erfüllt nicht die oben genannten Kriterien.

Insgesamt kann es nicht ausgeschlossen werden, dass, insofern die Meinung der Berufsverbände von dem Gesetzgeber berücksichtigt wird, Motoröle – auch ohne Besteuerung und durch die Gewährung von besonderen Garantien – der Kontrolle der NAV bei der Identifizierung von kontrollierten Mineralölen unter Gesichtspunkten der Verbrauchsteuer unterliegen. Dieser Ansatz könnte eine Lösung für das Problem der Produktfälschungen sein, jedoch steht es im Gegensatz zu dem Investoren freundlichen wirtschaftlichen Umfeld.

Für die Zentralregierung kann dies Probleme aufbringen, wenn diese Produktgruppe der Verbrauchsteuer unterworfen wird – aber steuerlich nicht als Energieerzeugnisse behandelt werden – da signifikante Erträge aus der Umweltproduktgebühr wegfallen würden.

## Kontakt

**Für Kommentare und Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an unsere Experten:**

**dr. Géza Réczei**

Partner

Steuerberatung

Deloitte AG

Tel: +36 1 428 6767

E-mail: [greczei@deloittece.com](mailto:greczei@deloittece.com)

These materials and the information contained herein are provided by the Deloitte Hungary and are intended to provide general information on a particular subject or subjects and are not an exhaustive treatment of such subject(s). Accordingly, the information in these materials is not intended to constitute accounting, tax, legal, investment, consulting, or other professional advice or services. The information is not intended to be relied upon as the sole basis for any decision which may affect you or your business. Before making any decision or taking any action that might affect your personal finances or business, you should consult a qualified professional adviser.

These materials and the information contained therein are provided as is, and Deloitte Hungary makes no express or implied representations or warranties regarding these materials or the information contained therein. Without limiting the foregoing, Deloitte Hungary does not warrant that the materials or information contained therein will be error-free or will meet any particular criteria of performance or quality. Deloitte Hungary expressly disclaims all implied warranties, including, without limitation, warranties of merchantability, title, fitness for a particular purpose, non-infringement, compatibility, security, and accuracy.

Your use of these materials and information contained therein is at your own risk, and you assume full responsibility and risk of loss resulting from the use thereof. Deloitte Hungary will not be liable for any special, indirect, incidental, consequential, or punitive damages or any other damages whatsoever, whether in an action of contract, statute, tort (including, without limitation, negligence), or otherwise, relating to the use of these materials or the information contained therein.

If any of the foregoing is not fully enforceable for any reason, the remainder shall nonetheless continue to apply.

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, a UK private company limited by guarantee and its network of member firms, each of which is a legally separate and independent entity. Please see [www.deloitte.hu/about](http://www.deloitte.hu/about) for a detailed description of the legal structure of Deloitte Touche Tohmatsu Limited and its member firms.

Deloitte provides audit, tax, consulting, financial advisory, enterprise risk and legal services (legal services to clients are provided by cooperating law firm Deloitte Legal Szarvas, Erdős and Partners Law Firm) to public and private clients spanning multiple industries. With a globally connected network of member firms in more than 150 countries, Deloitte brings world-class capabilities and high-quality service to clients, delivering the insights they need to address their most complex business challenges. Deloitte has in the region of 200,000 professionals, all committed to becoming the standard of excellence.

© 2013 Deloitte Hungary.